

BETRIEBLICHES MAßNAHMENKONZEPT FÜR ZEITLICH BEFRISTETE ZUSÄTZLICHE MAßNAHMEN ZUM INFEKTIONSSCHUTZ VOR SARS-COV-2

(Stand: 19. Mai 2021)

A. VERANTWORTLICHKEIT UND GELTUNGSDAUER

1. Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt die Unternehmensleitung entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Dabei ist die Rangfolge von technischen vor organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Franziska Ina Fritz, Healthy Glow | Airbrush | Tanning | Beauty (Verantwortliche/r)
Kleine Hamburger Str. 3, 10115 Berlin, Deutschland
E-Mail: contact@healthyglow.de
Telefon: +49 30 9144 6334 bzw. +49 172 899 0 346

2. Die Verantwortung zur Erarbeitung und Umsetzung des betrieblichen Maßnahmenkonzeptes erfolgt in Abstimmung und auf Grundlage von:
 - Zweite Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 2. InfSchMV) Vom 4. März 2021
Quelle: Senatskanzlei Berlin (2021): <<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>>
 - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Kosmetik-, Nagelstudios und Fußpflegeeinrichtungen (Stand: 26. Februar 2021) der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
Quelle: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) (2021): <https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Corona/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Kosmetik-Fu%C3%9Fpflege-Nagelstudios_Download.pdf?__blob=publicationFile>
3. Die Geltungsdauer des vorliegenden Maßnahmenkonzepts gilt bis auf Widerruf.

B. ALLGEMEINES

I. Zutrittsregelung und Informationspflichten

1. Bei Geschäften mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern gilt ein Richtwert von insgesamt höchstens einer Kundin oder einem Kunden pro 10 Quadratmetern Verkaufsfläche. Das Studio ist deshalb nur einzeln zu betreten.
2. Personenansammlungen sind im Studio zu vermeiden. Wartezeiten werden durch persönliche Terminvergabe vermieden.
3. Kunden und Kundinnen sind über die Schutzmaßnahmen (Abstand halten, Händehygiene, vorgeschriebene Bedeckung von Mund und Nase, regelmäßige Lüftung usw.) zu informieren.

II. Abstandsgebot

1. Bei Kontakten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
2. Eine Ausnahme für die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern ist unter den Ausnahmevoraussetzungen für die Erbringungen von körpernahen Dienstleistungen und unter Beachtung und Umsetzung eines Testkonzeptes für das Personal und die Kundschaft gegeben.

III. Desinfektionsmaßnahmen

Beschäftigte, Kunden oder Kundinnen oder andere Personen sollten sich nach Betreten des Studios die Hände gründlich waschen oder desinfizieren (3 ml Händedesinfektionsmittel, 30 Sekunden Einwirkzeit, nicht mit Handtuch abwischen).

IV. Maskenpflicht

1. Eine medizinische Gesichtsmaske ist in geschlossenen Räumen zu tragen. Insbesondere sowie in Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr.
2. Eine medizinische Gesichtsmaske ist im Sinne der Zweiten SARS-CoV-2-Injektionsschutzmaßnahmenverordnung eine aus speziellen Materialien hergestellte Maske, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 1483:2019+AC:2019 entspricht oder die den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entspricht, wobei die Maske nicht über ein Ausatemventil verfügen darf.

V. Kassenbereich

Im Kassenbereich sollte eine Abtrennung zwischen Kundschaft und Kasse angebracht werden. Kontaktloses Bezahlen ist zu bevorzugen.

VI. Anwesenheitsdokumentation

1. Die Verantwortlichen haben eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind.
2. Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Salons sind zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. F) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.
3. Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zum Vollzug infektionsrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:
 - Vor- und Familienname,
 - Telefonnummer,
 - Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes
 - vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse,
 - Anwesenheitszeit.

4. Die Anwesenheitsdokumentation ist für die Dauer von vier Wochen nach Abschluss einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern. Die Anwesenheitsdokumentation ist den zuständigen Behörden zur Kontrolle auf Verlangen zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist den zuständigen Behörden auf Verlangen die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen oder ihnen auf sonstige geeignete Weise der Zugriff zu ermöglichen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

C. SARS-COV-2-ARBEITSSCHUTZSTANDARD FÜR KOSMETIKDIENSTLEISTUNGEN

Ergänzend zu den unter B. genannten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende Standards für die Erbringung körpernaher Dienstleistungen in der Kosmetik:

I. Berechtigter Personenkreis

Gesichtsnaher Dienstleistungen dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die

1. unter der Aufsicht der oder des Dienstleistenden oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung (Selbsttest) vornehmen und dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt, oder
2. der oder dem Dienstleistenden oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person eine tagesaktuelle schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder eines PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorlegen.

II. Ausnahme von der Maskenpflicht

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kundinnen und Kunden in Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege für die Dauer einer gesichtsnahen Dienstleistung.

III. Testkonzept

Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden oder ihre Dienste anbieten,

1. soweit das individuelle Schutz- und Hygienekonzept des jeweiligen Betriebes ein Testkonzept beinhaltet, wonach dem körpernah tätigen Personal regelmäßig, mindestens zwei Mal pro Woche, eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests angeboten wird und diese Testung durch die Betriebsinhaberin oder den Betriebsinhaber organisiert wird,
2. das Testangebot sowie das Ergebnis durchgeführter Testungen von der zuständigen Person in dem jeweiligen Betrieb dokumentiert wird,
3. Dienstleistungen, bei denen von den Kundinnen und Kunden nicht dauerhaft eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden kann (gesichtsnaher Dienstleistungen), nur an Personen, welche sich dem gültigen Testkonzept unterwerfen, indem Kundinnen und Kunden:
 - a) vor Ort einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen lässt und dieser ein negatives Testergebnis zeigt („Teststelle vor Ort“),

- b) unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung vornimmt und dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt,
- c) der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt, oder
- d) der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, das nicht älter als 24 Stunden ist, vorlegt.

Ausnahmen für Testpflicht und Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es entfällt eine nach diesem Maßnahmenkonzept oder nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes vorgeschriebene Pflicht, negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet zu sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 vorlegen zu müssen, für folgende Personen:

1. Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
2. Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
3. Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

IV. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

1. Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben dem Studio fernzubleiben.
2. Zeigt sich ein Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, der sich vor allem durch Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust ergeben kann, hat die betroffene Person das Studio unverzüglich zu verlassen und sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.
3. Personen, die im Zuge einer Testung im Studio ein positives Testergebnis aufweisen, haben das Studio unverzüglich zu verlassen und gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.
4. Jedes positive Testergebnis von Kundinnen oder Personal wird umgehend dem Gesundheitsamt gemeldet. Jedes positive PoC-Testergebnis muss durch eine PCR-Testung bestätigt werden. Entsprechende Nachtestungen durch das Gesundheitsamt, den Hausarzt, den Betriebsarzt, die Covid19-Praxen oder Teststellen sind von der betroffenen Person einzuleiten.

V. Arbeitsplatzgestaltung

Der Abstand von mindestens 2 Metern ist um jeden Arbeitsplatz in alle Richtungen einzuhalten. Dabei sind angemessene Bewegungsflächen zu berücksichtigen.

Dies betrifft vor allem:

- Arbeitsbereiche (Anmeldebereich, Behandlungsplätze),
 - Eingangsbereiche, Verkehrsbereiche sowie
 - Sanitär- und Pausenräume.
1. An Stellen, an denen das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht sichergestellt werden kann, müssen weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.
 2. Alle möglichen Kontaktpunkte zur Kleidung der Kundin bzw. des Kunden sind abzudecken.
 3. Vor und nach jedem Kundenkontakt sind die Hände zu reinigen. Die Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da sie hautschonender ist. Das Händedesinfektionsmittel muss mindestens „begrenzt viruzid“ sein.

VII. Persönliche Schutzausrüstung der Beschäftigten

Können Kundinnen oder Kunden zum Beispiel bei gesichtsnahe Tätigkeiten oder aus medizinischen Gründen keine vorgeschriebene Bedeckung von Mund und Nase tragen, müssen Beschäftigte mindestens eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske tragen – ohne Ausatemventil. Die Atemschutzmaske ist mit einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen zu ergänzen, wenn gesichtsnah gearbeitet wird.

VIII. Arbeitsmittel und Werkzeuge

1. Arbeitsutensilien wie Pinsel, Schwämme, Nagelfeilen, Geräte und Instrumente dürfen erst an der gereinigten Haut der Kundschaft verwendet werden. Einmalprodukte sind zu bevorzugen.
2. Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel wie Telefon oder Tastaturen sowie Oberflächen, die regelmäßig berührt werden (Ablageflächen, Behandlungsliegen und -stühle, Arbeitsutensilien usw.), sind wie im aktuellen Hygieneplan vorgesehen zu reinigen.

IX. Lüftung

Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Die einfachste Form der Lüftung ist die Stoßlüftung. Ein Luftaustausch sollte regelmäßig alle 20 Minuten erfolgen. Dies gilt für alle Arbeits-, Pausen- und Sanitärräume – auch bei ungünstiger Witterung.

1. Fenster und Studiotür komplett öffnen und idealerweise für Durchzug in den Räumen sorgen (Querlüftung).
2. Ca. 3 bis 5 Minuten lüften im Winter (schneller Luftaustausch aufgrund hohen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
3. Ca. 10 bis 15 Minuten lüften im Sommer (langsamer Luftaustausch aufgrund geringen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
4. Eine kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster kann ergänzend zur Stoßlüftung sinnvoll sein, um ein zu starkes Ansteigen einer möglichen Konzentration virenbelasteter Aerosole in der Raumluft zu vermeiden.
5. Pausenräume sind grundsätzlich regelmäßig zu lüften. Sollten mehrere Personen gleichzeitig die Pausenräume nutzen, sollten diese durchgängig gelüftet werden.
6. Geräte, die die Konzentration virenbelasteter Aerosole reduzieren (zum Beispiel Luftreiniger), dürfen ebenfalls nur ergänzend zu Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden, wenn sie sachgerecht aufgestellt, betrieben und instandgehalten werden (Reinigung, Filterwechsel usw.). Die Geräte müssen mit geeigneten Filtern ausgerüstet sein.